



Vorlage an den Landrat

betr. Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2007

Vom 14. November 2006

1.	Rechtsgrundlage	1
2.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets seit 1994	2
3.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs gemäss § 49 des Personaldekrets.....	3
3.1.	Landesindex der Konsumentenpreise.....	3
3.2.	Wirtschaftliches Umfeld	3
3.2.1.	Konjunkturelle Situation.....	3
3.2.2.	Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft	4
3.2.3.	Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeinwesen	4
3.3.	Finanzielle Situation des Kantons.....	4
3.4.	Weitere Faktoren mit Auswirkungen auf die Personalkosten.....	5
4.	Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	6
4.1.	Landesindex der Konsumentenpreise.....	6
4.2.	Verhandlungspositionen der Personalverbände und der Arbeitgebervertreter.....	6
5.	Auswirkungen der Teuerungsanpassung	7
6.	Antrag	7

1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 («Zuständigkeit und Verfahrensregeln») des Personaldekrets¹ geregelt, der wie folgt lautet:

«¹ Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

1 Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.»

2. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets seit 1994

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den bisher gewährten Teuerungsausgleich seit 1994:

Für das Jahr	Teuerung	Lohnanpassung	Bemerkungen
1994	3.4%	- 2.37% (Einkommen bis Fr. 48'000.--) - 1.185 % (weitere Einkommensteile bis Fr. 97'200.--) - keine Lohnanpassung (Einkommens-teile über Fr. 97'200.--)	Degressiver Teuerungsausgleich
1995	0.4%	0.4%	
1996	2.0%	2.0%; 1.0%; keine Anpassung (je nach Einkommensteilen gemäss Modell 1994)	Gleiches Modell wie 1994
1997	0.8%	Keine Anpassung	
1998	0.0%	0.3%	
1999	0.3%	keine Anpassung	
2000	1.2%	1.0%	
2001	1.3% ²	1.5%	Erhöhung der Lohnsumme gesamthaft um 5.1%
2002	0.6%	0.6 %	
2003	1.2% ³	1.0%	
2004	0.5%	0.0%	
2005	1.3%	0.8%	

² Das Bundesamt für Statistik musste wegen eines Fehlers bei der Festlegung des Landesindexes der Konsumentenpreise diesen nachträglich korrigieren, so dass sich die Teuerung nach der Korrektur auf 1.3% statt auf 1.9% belief.

³ Die durchschnittliche Jahresteuern 2001-2002 hat lediglich 0.7% betragen.

3. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs gemäss § 49 des Personaldekrets

3.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø
1994	100.5	100.9	100.9	101.0	100.4	100.5	100.5	100.9	100.9	100.9	100.8	100.8	100.8
1995	101.5	102.5	102.5	102.6	102.4	102.6	102.5	102.9	103.0	102.8	102.8	102.8	102.6
1996	103.1	103.3	103.4	103.5	103.2	103.4	103.2	103.5	103.5	103.7	103.5	103.6	103.4
1997	103.9	104.1	104.0	104.1	103.8	103.9	103.7	104.0	104.0	104.0	103.9	104.0	103.9
1998	104.0	104.1	104.0	104.1	103.8	104.0	103.8	104.1	104.0	104.0	103.8	103.8	104.0
1999	104.0	104.4	104.5	104.7	104.4	104.6	104.6	105.1	105.3	105.3	105.2	105.6	104.8
2000	105.7	106.1	106.0	106.1	106.1	106.5	106.6	106.3	106.8	106.7	107.2	107.1	106.4
2001	107.1	106.9	107.1	107.4	108.0	108.2	108.2	107.4	107.5	107.4	107.5	107.5	107.5
2002	107.6	107.6	107.6	108.6	108.7	108.5	107.9	107.9	108.1	108.7	108.5	108.4	108.2
2003	108.5	108.6	109.1	109.3	109.1	109.1	108.2	108.5	108.6	109.2	109.1	109.1	108.9
2004	108.7	108.7	109.0	109.9	110.1	110.3	109.2	109.6	109.6	110.6	110.7	110.5	109.7
2005	110.0	110.3	110.5	111.4	111.3	111.1	110.5	110.6	111.1	112.1	111.8	111.6	111.0
2006	111.4	111.8	111.7	112.6	112.8	112.8	112.0	112.2	112.0	112.4			

Basis Mai 1993 = 100

Die Teuerung von Oktober 2005 bis Oktober 2006 beträgt somit 0.3%. Die mittlere Jahresteuerung wird gemäss Schätzung des Bundesamts für Statistik voraussichtlich 1.1% betragen.

3.2. Wirtschaftliches Umfeld

3.2.1. Konjunkturelle Situation

Im Jahre 2005 ist das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz um 1.9% gewachsen. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich im laufenden Jahr in einem Konjunkturohoch. Für das reale Bruttoinlandsprodukt ist mit einem Wachstum von 2.7% zu rechnen. Für 2007 wird vor dem Hintergrund etwas weniger günstiger weltwirtschaftlicher und monetärer Rahmenbedingungen mit einer Wachstumsverlangsamung auf 1.8% gerechnet.

3.2.2. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Gemäss jüngster Lohnumfrage der UBS in den wichtigsten Schweizer Branchen werden die Nominallöhne im Jahr 2007 um 2.0% steigen. Für das Jahr 2007 wird eine Teuerung um 0.9% erwartet. Daraus dürfte im kommenden Jahr eine effektive Reallohnsteigerung um 1.1% resultieren. Die höchsten Lohnabschlüsse werden in der Informatikbranche (+3.0%) sowie im Energie- und Bankensektor (+2.5% resp. +2.4%) erwartet. Unter den landesweiten Durchschnitt fallen die Lohnzuwächse in den Branchen Textil/Bekleidung und Medien (+1.0%).

3.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeinwesen

Im Bereich der öffentlichen Verwaltungen (inkl. Bund) liegen die Nominalloohnerhöhungen durchschnittlich bei 2.1% bei einem Minimum von momentan 0.9% und einem Maximum von 3.12%. Folgende Lohnanpassungen sind im Raum Nordwestschweiz geplant (Stand 31.10.2006):

Gemeinwesen	Lohnanpassung	Art der Anpassung	Stand
Kanton Aargau	0.5 %	Generell	Budget
	1.5 %	Individuell	
	0.3 %	Einmalig	
	0.5 %	Für indiv. Korrekturen	
Kanton Basel-Stadt	1.3 %	Generell	
	0.8 - 1.0 %	Individuell	
Kanton Bern	1.0 %	Generell	Budget
	1.0 %	Individuell	
Kanton Zürich	0.5 %	Generell	
	0.4 %	Individuell	
Kanton Solothurn	2.1 %	Insgesamt	Regierungsrat

Zur Tabelle:

Art der Anpassung:

Generell beinhaltet die Veränderung der Höhe aller Lohnklassen und Stufen aller Funktionen aller Mitarbeitenden = Teuerungsausgleich und/oder generelle Anpassung des gesamten Lohnniveaus.

Individuell beinhaltet Beförderungen, leistungsabhängige Lohnerhöhungen und Anstieg der Erfahrungsstufe (letzteres erfolgt für die überwiegende Anzahl der Mitarbeitenden automatisch, wird nur in Ausnahmefällen nicht gewährt).

Einmalig beinhaltet Prämien und Zulagen ohne dauernden Charakter.

3.3. Finanzielle Situation des Kantons

Die Laufende Rechnung des Jahres 2005 hat aufgrund von zahlreichen Sonderfaktoren mit einem Überschuss von 32.1 Millionen Franken abgeschlossen. Das Budget 2006 weist ein Minus von rund 1.3 Millionen Franken auf. Für das Jahr 2007 wurde ursprünglich ein Fehlbetrag von 5.6 Millionen Franken budgetiert. Mit Berücksichtigung der vom Landrat beschlossenen Änderungen zur Wohneigentums- und Familienbesteuerung⁴ erhöht sich das Defizit auf 13.6 Millionen Franken. Der Finanzplan für die Jahre 2008, 2009 und 2010 geht von Negativsaldi von 85, 60 und 49 Millionen Franken aus.

3.4. Weitere Faktoren mit Auswirkungen auf die Personalkosten

Weiteren Faktoren mit Auswirkungen auf die Personalkosten sind bei einer Gesamtbeurteilung der Lohnsituation zu berücksichtigen. Es können folgende Komponenten ausgewiesen werden, die im Budget 2007 zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen:

	Betrag in Mio. CHF	in % des Personalaufwandes
Personalaufwand Budget 2006	923	100.0%
Erhöhungen der Lohnsumme		
Vorzeitige Pensionierung ⁵	0.7	0.1%
Erhöhung Erfahrungsstufe 2007	9.0	1.0%
Kosten Teuerung bei Ausgleich von 0.3%	4.8	0.5% ⁶
Erhöhung Lohnsumme ohne a.o. Faktoren	14.5	1.6%
Beförderungen ⁷	2.0	0.2%
Vorzeitige Pensionierung gemäss GAP	2.8	0.3%
Gesamttotal Erhöhung Lohnsumme	19.3	2.1%

Der Regierungsrat hatte im Budget 2007 für den Teuerungsausgleich 12.8 Mio. Franken eingestellt. Dies entspricht einer damals angenommen Jahresteuerung von 1.3% abzüglich des teilweisen Verzichts auf den Teuerungsausgleich von 0.5 Prozentpunkten entsprechend seines damaligen GAP-Planungsbeschlusses.

⁴ Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen sowie Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005 (Erhöhung Eigenmietwert und Aufhebung Mietkostenabzug); Landratsvorlage 2006/108.

⁵ Vgl. Landratsbeschluss vom 15. Dezember 1999 betreffend Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret), Änderung von § 50^{bis}.

⁶ Einschliesslich dem Einkauf in die Pensionskasse im ersten Jahr betragen die Kosten für den Teuerungsausgleich 1.7% des Personalaufwandes.

⁷ Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten.

4. Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

An der gemeinsamen Sitzung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Finanz- und Kirchendirektion und der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) vom 20. September 2006 ist der Themenkreis der Teuerungsanpassung behandelt worden. Ein erster Entwurf vorliegender Landratsvorlage wurde anschliessend der ABP zur Stellungnahme übermittelt. Nachdem das Bundesamt für Statistik den Oktober-Landesindex bekannt gegeben hat, wurde der ABP Gelegenheit gegen, ihre Stellungnahme zu aktualisieren.

4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Wie erwähnt (oben 3.1) wird die Jahresteuern Oktober 2006 - Oktober 2007 gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise, welchen das Bundesamt für Statistik ermittelt, mit 0.3% ausgewiesen.

4.2. Verhandlungspositionen der Personalverbände und der Arbeitgebervertreter

Die **ABP** hat folgende Stellungnahme abgegeben: „Die ABP anerkennt, dass die mittlere Jahresteuern gemäss Schätzung des Bundesamtes für Statistik voraussichtlich 1.1% betragen wird, demgegenüber aber gemäss § 49 Personaldekret der Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober des Jahres massgeblich ist, dass dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht, und sich folglich die massgebliche Teuern einzig auf 0.3% belaufen wird. Insofern wird der sogenannte „volle“ Teuerungsausgleich begrüsst, allerdings in voller Kenntnis der Tatsache, dass damit der effektive Kaufkraftverlust objektiv nicht ausgeglichen wird. Immerhin erscheint der vorgeschlagene Teuerungsausgleich von 0.3% als logische Folge der Verlautbarungen des Regierungsrates. Dieser schätzt die konjunkturelle Lage durchaus positiv ein und rechnet fest mit Steuermehreinnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich gerade unter Zugrundelegung der gestützt auf die GAP-Planungsbeschlüsse des Landrates festgelegten Teuerungsanpassung für das Jahr 2007 von 0.8% für den Kanton bei einem gewährten Teuerungsausgleich von 0.3% eine unerwartete weitere Einsparmöglichkeit von rund 8 Mio. eröffnet hat. Durch den vorgeschlagenen Teuerungs- ausgleich trägt die Regierung zudem der Tatsache Rechnung, dass vorab das Staatspersonal die GAP-Massnahmen erarbeitet, umgesetzt und auch mitgetragen hatte. Diese Wertschätzung der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, ebenso die Tatsache, dass nunmehr die GAP-Massnahmen im Rahmen des Teuerungs- ausgleichs 2007 für das Staatspersonal ihr wohl verdientes Ende gefunden haben.“

Der **Regierungsrat** hat unter Berücksichtigung der massgebenden Grundlagen in § 49 des Personaldekrets in Erwägung gezogen, dass

- die massgebliche Teuern Oktober 2005 bis Oktober 2006 0.3% beträgt,

- die sich finanzielle Situation des Kantons, dank Genereller Aufgabenüberprüfung und konjunkturellem Aufschwung, weiter konsolidieren kann,
- eine positive wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld besteht.
- sich jedoch im Finanzplan nach wie vor der Bedarf nach zusätzlichen Massnahmen abzeichnet.

Die Regierung hat als weitere Beurteilungsgrössen berücksichtigt: Als GAP-Massnahme setzte sie sich zum Ziel, in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt 2% der Teuerung nicht auszugleichen, d.h., in diesen vier Jahren soll der Teuerungsausgleich um je 0.5% unterschritten werden. Drei Viertel dieser GAP-Massnahme sind also bereits umgesetzt. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass Regierungsrat, Landrat und Volk nicht alle möglichen GAP-Massnahmen umgesetzt haben. Deshalb hält es die Regierung für gerechtfertigt, auch die GAP-Massnahme zum Teuerungsausgleich nur teilweise zu realisieren, zumal die loyalen Bemühungen der Mitarbeitenden um eine gute Erfüllung der Aufgaben und um einen ausgeglichenen Staatshaushalt unverzichtbar für die Umsetzung der GAP-Massnahmen gewesen sind.

Der Regierungsrat beantragt deshalb den vollen Teuerungsausgleich von 0.3%.

5. Auswirkungen der Teuerungsanpassung

Bei Erstellung des Budgets 2007 wurde eine Jahresteuern von 1.3% prognostiziert. In Anwendung des GAP-Planungsbeschlusses hat die Regierung eine Teuerungsanpassung von 0.8% eingestellt. Mit einer Teuerungsanpassung von 0.3% verringert sich das budgetierte Defizit 2007 um 8.0 Millionen Franken und beträgt nun 5.6 Millionen Franken.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss § 49 des Personaldekrets und entsprechend beiliegendem Entwurf zu beschliessen, für das Jahr 2007 einen Teuerungsausgleich von 0.3% auszurichten.

Zur Vergleichbarkeit mit anderen publizierten Zahlen betreffend Lohnerhöhungen ist darauf hinzuweisen, dass dies zu einer Erhöhung der Lohnsumme um insgesamt 2.1% führt (vgl. oben 3.4).

Liestal, 14. November 2006

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets ab 1. Januar 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 49 des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret]¹, beschliesst:

Per 1. Januar 2007 werden die Löhne gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A und B und Ziffer 3 des Personaldekrets um 0.3% erhöht.

Liestal,

Im Namen des Landrats
die Präsidentin:

der Landschreiber:

1 Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248